



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/55

A02

Stellungnahme

der

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbauordnung – BauO NRW)
Drucksache 17/493

in Verbindung mit dem

Antrag der Fraktion der SPD im Landtag von Nordrhein-Westfalen

„Vernunft statt Vergangenheit: Finger weg von der neuen Landesbauordnung!“
Drucksache 17/512

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (IK-Bau NRW) vertritt auf der Grundlage des Baukammergesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 2008 in der Organisationsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts die berufspolitischen Interessen der im Bauwesen tätigen mehr als 10.000 Ingenieurinnen und Ingenieure in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus erfüllt sie auf gesetzlicher Grundlage Aufgaben der mittelbaren Landesverwaltung und untersteht insoweit der Aufsicht durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

1. Zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/493:

Mit Vorlage des Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW), Drucksache 17/493, vom 31.08.2017 beabsichtigt die Landesregierung, die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziels einer erneuten Überarbeitung der BauO NRW einzuleiten. Durch das „Moratorium“ soll das Inkrafttreten der im Dezember 2016 novellierte Landesbauordnung zunächst um ein Jahr aufgeschoben werden, um zeitlichen Spielraum für die Überarbeitung zu eröffnen. Außerdem sieht der Gesetzentwurf vor, dass die neue BauO NRW am 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden soll.

Darüber hinaus soll mit dem Gesetzentwurf dafür Sorge getragen werden, dass bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Bauproduktenrechts, die im Rahmen eines Staatsvertrags zwischen den Bundesländern und dem Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin (DIBT) auf letzteres übertragen worden sind, nicht an das Land zurückfallen. Hierfür werden entsprechende Verordnungsermächtigungen mit Fristen analog zu den Regelungen der BauO 2016 betreffend die Umsetzung der EU-Bauprodukten-Richtlinie versehen. Generell sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Regelungen betreffend die Umsetzung des Europäischen Bauproduktenrechts von der aufschiebenden Wirkung ausgenommen bleiben, da hier eine zwingende Umsetzungsnotwendigkeit besteht und anderenfalls das Wiederaufleben eines entsprechenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens wegen nicht zeitgerechter bzw. unzureichender Umsetzung drohen würde.

2. Zum Antrag der Fraktion der SPD im Landtag von NRW, Drucksache 17/512:

Der Antrag der Fraktion der SPD im Landtag von Nordrhein-Westfalen „Vernunft statt Vergangenheit: Finger weg von der neuen Landesbauordnung!“, Drucksache 17/512, wendet sich grundsätzlich gegen einen Aufschub des Inkrafttretens der novellierten BauO 2016. Die damit verbundene Absicht der neuen Landesregierung, das im Dezember 2016 vom Landesparlament beschlossene Gesetz erneut auf entbehrliche Vorschriften hin zu untersuchen, die Baukostensteigerungen begünstigen und Vereinfachungen entgegenstehen, wird durch die SPD-Fraktion nicht geteilt. Insgesamt bewertet die antragstellende Oppositionsfraktion den gesetz gewordenen Kompromiss der BauO 2016 als das ausgewogene Ergebnis eines „gewissenhaften, intensiven und vielfältigen Beratungsprozesses“, „der überwiegend Zustimmung der Fachwelt“ genieße. Entsprechend gebe es für ein einjähriges Moratorium keinen Anlass. In der Folge solle von einem Moratorium seitens der Landesregierung Abstand genommen und die BauO 2016 in Kraft gesetzt werden und gemäß der in § 91 BauO 2016 statuierten Berichtspflicht einem geregelten Evaluierungsverfahren unterworfen und so regelmäßig auf die Sinnhaftigkeit ihrer Vorschriften geprüft werden. Ersatzweise könnten die im Antrag aufgeführten „zukunftsweisenden Regelungsbereiche“ von dem Moratorium ausgenommen und in Kraft gesetzt werden. Als solche werden



die Regelungen betreffend Barrierefreiheit, Brandschutz, Bauen mit Holz, Stellplatzvorschriften für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Abschaffung des Freistellungsverfahrens, Typengenehmigung, Straffung von Verfahrensregelungen, Stärkung der staatlich anerkannten Sachverständigen und mehr Verbraucherschutz für private Bauherren aufgeführt.

3. Position der Ingenieurkammer-Bau NRW

Für den Berufsstand der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure in NRW ist die BauO maßgebliche Rechtsgrundlage für ihre planerische Arbeit. Im Interesse sowohl des Bauherrn als auch der breiten Öffentlichkeit markiert sie den Rahmen für die bauliche Gefahrenabwehr, den Schutz von Leib, Leben und Eigentum im Bereich des Bauens. Die Ingenieurinnen und Ingenieure sind in ihrer Arbeit dem Schutz dieser Rechtsgüter in besonderer Weise verpflichtet. Dieser unmittelbare Gemeinwohlbezug ist auch kennzeichnend für die freiberufliche Berufsausübung der in NRW tätigen Planerinnen und Planer. Von Seiten der Baukammern in NRW besteht daher ein besonderes Interesse an der Weiterentwicklung des Bauordnungsrechts unter Berücksichtigung allgemeiner Entwicklungen auf allen Feldern, die geeignet sind, Einfluss auf die bauliche Planung und auf das Baugeschehen selbst mittelbar oder unmittelbar zu entfalten. Dies sind beispielsweise die langfristig veränderlichen klimabedingten Umwelteinflüsse, langfristige demografische Entwicklungen, regional disperse Wanderungsbewegungen der Bevölkerung in sogenannten Entleerungsräumen oder in Gebieten, die nicht zuletzt aufgrund wirtschaftlich positiver Entwicklungen langfristig von Zuwanderung geprägt sind. Diese unterschiedlichen Entwicklungen treffen im Bauordnungsrecht auf den Anspruch, dass Planen und Bauen im Interesse der vorgenannten Entwicklungen den jeweiligen Stand der Technik abbilden müssen. Die Ausbildung von Standards ist dabei selbst nicht Sache des Bauordnungsrechts, sondern geschieht u.a. durch technische Normensetzung im Bereich technischer Regelwerke. Diese Prozesse stellen sicherlich auch einen Gradmesser für die bautechnische Innovationsfähigkeit des Bausektors dar. Immanent sind diesen Prozessen dadurch aber immer auch herstellergeleitete wirtschaftliche Interessen, denen wiederum bestimmte gesellschaftliche Regelungsbedürfnissen zugrunde liegen können, wie Verpflichtungen zum Umweltschutz, zur Inklusion oder allgemein in Anpassung an sich verändernde gesellschaftliche Ansprüche, die an das Wohnen allgemein gestellt werden.

Auch das Thema der Planung unterliegt solchen Entwicklungen. Beispielhaft hierfür kann das aktuell in aller Munde befindliche Thema des Building Information Modelling (BIM) angeführt werden. Insbesondere die öffentliche Hand verlangt zukünftig, Gebäude bzw. Infrastruktur entlang einer kompletten Lebenszyklusbetrachtung integriert zu planen. Alle relevanten Planungsschritte, Bauvorbereitung, Errichtung, Betrieb, Unterhalt und schließlich Rückbau und Wiederverwertung bzw. Entsorgung sollen berücksichtigt werden, um unter ganz verschiedenen Aspekten Nachhaltigkeit und Kostentreue zu gewährleisten. Bund und Land sind dabei, entsprechende Vorgaben für zukünftige Planungen verbindlich zu fassen. Erst allmählich rücken diesbezüglich jedoch auch die Randbedingungen für eine zielsichere Umsetzung dieses Anspruchs in das Blickfeld, angefangen vom erforderlichen digitalen Wandel, der hierfür insbesondere auch die digitale Infrastruktur der öffentlichen Hand selbst erfassen muss, bis hin zu der Frage des adäquaten Breitbandausbaus in allen Regionen des Landes. Eine weitgehend nachgeordnete Rolle spielt dabei in der Diskussion bislang, dass auch auf Seiten der Planer erhebliche Investitionen auf unterschiedlichen Ebenen zu treffen sein werden, die, bei aller Technologieaffinität der planenden Berufe, die für sie kennzeichnend ist, zwangsläufig auch kostenwirksam werden wird. Die HOAI als geltendes Preisrecht berücksichtigt diese an Schwung gewinnende Entwicklung bislang nicht. Dieser Einschub mag verdeutlichen, dass zahlreiche unterschiedliche Bereiche des Planens und Bauens von kostenrelevanten Faktoren beeinflusst werden, die insgesamt den aktuellen Stand der Technik abbilden.



Ungeachtet dessen erweist sich gegenwärtig als weitaus größter Kostentreiber im Baugeschehen die unzureichende Bereitstellung von Bauland.

Neben den Fragen, in wieweit Kostentreiber außerhalb des Bauordnungsrechts bauverzögernd oder gar bauverhindernd wirken, ist festzuhalten, dass das Bauordnungsrecht einer Fülle von historischen Entwicklungslinien ebenso Rechnung tragen muss wie auch zukünftigen Entwicklungen. Die Weiterentwicklung des Bauordnungsrechts ist eine Aufgabe, die gesamtgesellschaftlichen Einflüssen unterliegt, die zwangsläufig Kompromisse erforderlich machen.

Die SPD-Fraktion hat daher in ihrem gegen die Initiative der Landesregierung für ein Moratorium der BauO 2016 gerichteten Antrag zu Recht, wie oben wiedergegeben, auf die Kompromisshaftigkeit der Bauordnungsnovelle hingewiesen. Die IK-Bau NRW hat den Prozess der Novellierung der BauO NRW von Anfang intensiv begleitet. Das schließt einen dem parlamentarischen Gesetzgebungsprozess vorgelegten langjährigen Beratungs- und Abstimmungsprozess ein. Die Kammer hat nicht zuletzt daher die Ende 2016 verabschiedete, systematisch wie inhaltlich große und weitreichende BauO-Novelle insgesamt als einen gangbaren Weg betrachtet und sich dafür ausgesprochen, die BauO zukünftig im Sinne des in § 91 BauO 2016 festgelegten Evaluierungshorizonts kontinuierlich weiterzuentwickeln. Aus Sicht der IK-Bau erreicht die BauO 2016 im Wesentlichen die maßgeblichen Ziele der Novelle, so etwa eine Heranführung der BauO an die Vorgaben der MBO, Erleichterungen beim Brandschutz, die u.a. zu verbesserten Rahmenbedingungen für die Verwendung des Baustoffes Holz führen, sowie die Vorgaben zur Barrierefreiheit, die einerseits aus dem Anspruch der unterzeichneten UN-Behindertenrechtskonvention erwachsen sind und andererseits dem Umstand Rechnung getragen haben, dass bereits bisher bestehende rechtliche Vorgaben offensichtlich unzureichend erfüllt worden sind. Ebenso umgesetzt wurden die Vorgaben des europäischen Bauproduktenrechts (s.o.).

Ein besonderes Anliegen ist der IK-Bau angesichts der zunehmenden Komplexität des Bauens die Wahrung des Verbraucherschutzes. Aus Kammersicht ist bereits seit vielen Jahren die Qualitätssicherung bei der Tragwerksplanung (landläufig als „Statik“ bezeichnet) ein nicht hinreichend geregeltes Thema in der BauO. Nach wie vor sieht die BauO 2016 vor, dass es in NRW keiner Qualifizierung für die Erstellung von Tragwerksplanungen bedarf. Die Kammer hat sich hierbei für Verbesserungen ausgesprochen, die insoweit in die Novelle Eingang gefunden hatten, dass es zukünftig auch in den unteren Bauwerksklassen einer Prüfung der Tragwerksplanung und deren stichprobenhafter Kontrolle der Bauausführung jeweils durch staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit kommen sollte. Die IK-Bau NRW verfolgt mit Sorge, dass (wiewohl prinzipiell unabhängig hiervon zu betrachten) gerade im Zusammenhang mit der Diskussion um die Wiedereinführung der Vorhabensvariante „Genehmigungsfreistellung“ (§ 67 BauO NRW g.F.) dieses elementare Element des Bauherrnschutzes wieder zur Disposition gestellt werden könnte. Die allzu häufig anzutreffende Aussage, es brächen doch keine Häuser zusammen, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass aufgrund des hohen Individualisierungsgrades die Anforderungen gerade in den unteren Bauwerksklassen 1 und 2 an die fachliche Erstellung von Tragwerksplanung steigen. Die Zahl der diesbezüglichen Haftpflichtversicherungsfälle nimmt zu. Im Regelfall treten sie in der Bauphase zutage bzw. werden durch eine mangelhafte Bauausführung verursacht und sind geeignet, gerade im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser nicht zu korrigierende Schäden nach sich zu ziehen, auf die nicht selten die Privatinsolvenz des Bauherrn folgt. Die IK-Bau bekräftigt daher erneut ihre Forderung (die nachfolgend noch einmal dargelegt wird), dass einer geprüften Tragwerksplanung auch in der Bauphase hinreichende Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Die Kammer ist sich diesbezüglich auch mit den kommunalen Spitzenverbänden darüber einig, dass die Vorhabensvariante „Genehmigungsfreistellung“ generell nicht nur aus diesen Gründen *nicht* wiedereingeführt werden sollte. Im Zuge der Beratungen zur Novelle war deutlich geworden, dass die Mehrheit der Bauaufsichtsbehörden nachlaufend zur Genehmigungsfreistellung eine insgesamt erhöhte Zahl von

baurechtswidrigen Zuständen unterschiedlicher Art feststellen mussten, deren Verfolgung dazu geführt hat, Kapazitäten der Bauaufsichten zu blockieren. Entsprechend würde die Wiedereinführung nicht zu einer Entlastung der Behörden führen und gerade im Hinblick auf weiter notwendige Genehmigungsverfahren verzögernd wirken. Eine solche Entwicklung liefe dem Ansinnen der neuen Landesregierung nach Verfahrensoptimierung offensichtlich entgegen.

Im Sinne des Gesetzentwurfs der Landesregierung kann aber auch konstatiert werden, dass die Novelle 2016 gezeigt hat, dass der häufig mit der Novelle von Gesetzeswerken verbundene Anspruch nach einem geringeren Regelungsumfang insgesamt nicht erfüllt werden konnte. Grundsätzlich kann die Frage aufgeworfen werden, inwieweit die komplexe Rechtsmaterie des Bauordnungsrechts solchen Straffungen ohne weiters zugänglich ist, da insbesondere in dicht besiedelten Regionen wie NRW ein komplexes Regelungsbedürfnis besteht. Zumindest hat die Novelle nicht zu einer Rückführung des Regelungsumfangs geführt. Vorrangig wird die Frage des umfassenden Regelungsbedürfnisses im Zuge der jetzigen Regierungsinitiative für ein Moratorium kritisch unter dem Blickwinkel der Entbürokratisierung durch Verschlinkung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren sowie unter dem Aspekt bauordnungsrechtlich verursachter Baukostensteigerungen im Kontext einer insgesamt durch viele Einflussgrößen bestimmten allgemein steigenden Baukostenentwicklung diskutiert.

Die Baukostensenkungskommission des Bundes hat 2015 in ihren Empfehlungen herausgearbeitet, dass grundsätzlich eine stärkere Heranführung der Länderbauordnungen an die Musterbauordnung der Bauministerkonferenz (MBO) angestrebt werden sollte, da diese bereits 2002 erhebliche Vereinfachungen im Bereich des Brandschutzes und des Abstandflächenrechts vorgenommen hat. Im Bereich des Brandschutzes ist diese Heranführung im Rahmen der BauO 2016 weitgehend vorgenommen worden. Im Bereich des Abstandflächenrechts hat die Ingenieurkammer-Bau NRW im Zuge ihrer seinerzeitigen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass NRW zu den besonders dicht besiedelten Regionen Deutschlands gehört und dem Nachbarschutz gerade in den Metropolregionen des Landes eine besondere Funktion zukommt. Nichtsdestotrotz hat die IK-Bau es begrüßt, dass im Rahmen von Bestandsmaßnahmen gerade im Interesse generationengerechten und selbstbestimmten Lebens die Reduzierung von Abstandsflächen durch Barrierefrei-Maßnahmen (etwa den Anbau von Aufzugschächten etc.), der vorgegebene Mindestabstand von 3m auch halbiert werden kann.

Darüber hinaus hat die Baukostensenkungskommission vorrangiges Potential im Bereich des sehr umfangreichen Baunebenrechts identifiziert, welches den Aufwand für eine insgesamt widerspruchsfreie Planung kostenwirksam erhöht. Gerade diese Rechtsgebiete werden aber weder ausschließlich noch vorrangig durch Landesrecht geprägt, sodass es der Absenkung rechtlicher Standards immer bundespolitischer Regelungsvereinfachungen bedarf, die über entsprechende Bundesratsinitiativen angestoßen werden müssen, soweit die Bundesregierung derartige Änderungen nicht voranbringt. Auf den durchaus kritischen Bereich des Normungswesens wurde bereits hingewiesen. Anderen von der Baukostensenkungskommission unterbreiteten Vorschlägen, etwa zum seriellen Bauen, steht die BauO NRW g.F. bzw. die BauO 2016 nicht grundsätzlich entgegen.

Als sinnvoll hat sich aus Sicht der Kammer im Vorfeld eines eventuellen Moratoriums erwiesen, dass die Landesregierung in der vergangenen Woche durch eine entsprechende Broschüre mehr Klarheit für die Anwender des Bauordnungsrechts darüber geschaffen hat, welche Auswirkungen sich mit einem möglichen Moratorium verbinden.

Für die weitere Diskussion im Zuge einer sich an das Moratorium anschließenden Überarbeitungsphase der BauO 2016 beschränkt sich die IK-Bau NRW an dieser Stelle auf die nachfolgenden, aus ihrer Sicht maßgeblichen Punkte:



Sicherung der Standsicherheit auch beim Bau „kleinerer“ Gebäude:

Bei diesem Thema geht es darum, die sichere und richtige Bauausführung auf Grundlage einer fehlerfreien Statik sicherzustellen.

Bereits seit geraumer Zeit lassen sich vermehrt Missstände beobachten, die es abzustellen gilt. Diese Missstände sind der Tatsache geschuldet, dass Tragwerksplanung trotz verstärkter Nutzung elektronischer Programme nicht per se einfacher und sicherer geworden ist. Ganz im Gegenteil: Das einzuhaltende Normenwerk in Verbindung mit anspruchsvollen Planungswünschen ist hochgradig komplex. Zudem sind die technischen Anforderungen auch an kleinere Bauwerke vielfach komplexer und schwieriger geworden. Tragkonstruktion und Gebäudetechnik sind zwischenzeitlich zu Systemen erwachsen, die sich gegenseitig beeinflussen und in ihren Wirkungen aufeinander sehr genau zu beurteilen sind. Und dies betrifft nicht nur die Planung, sondern gerade auch die Ausführung. Hauseigentümer, die aus finanziellen Gründen nur einmal im Leben bauen können und damit über Jahre hinaus wirtschaftlich gebunden sind, müssen bei Fertigstellung des Gebäudes die Gewissheit haben, dass es aller Mühen wert war, das Vorhaben in Angriff genommen zu haben.

Um dieser berechtigten Erwartungshaltung des Bauherrn Rechnung tragen zu können, bedarf es der Einschaltung von Personen, die aufgrund ihres Fachwissens in der Lage sind, die Interessen des Bauherrn effizient wahrnehmen zu können. Aus Sicht der Kammer erscheinen hierfür grundsätzlich zwei Modelle geeignet:

a) Beteiligung der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit

Im Auftrag des Bauherrn prüfen saSV die sichere Planung und sorgen durch die stichprobenhafte Überwachung für eine korrekte Bauausführung. Für dieses Modell hatte sich die Kammer im Zuge der letzten Novellierung der BauO ausgesprochen, da es einfach und mit geringen Mitteln umzusetzen ist und im Übrigen bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen gute Erfahrungen vorliegen. Darüber hinaus setzt die maßgebende Vorschrift im Eurocode Null für die Anwendung unseres Sicherheitskonzeptes die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips verbindlich voraus. Es dient der Risikominimierung, da der „Risikofaktor Mensch“ nicht durch einen Sicherheitsfaktor ausgeglichen werden kann.

b) Einführung des qualifizierten Tragwerksplaners/Nachweisberechtigten

Nach diesem Modell wird verbindlich festgelegt, dass nur qualifizierte Tragwerksplaner/Nachweisberechtigte die bautechnischen Nachweise für die Vorhaben aufstellen, die derzeit keiner Prüfpflicht durch entsprechende Sachverständige unterliegen (im Wesentlichen Gebäude geringer Höhe mit bis zu zwei Wohnungen bzw. Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 2). Zusätzlich werden diese Nachweisberechtigten auch verpflichtet, die Kontrollen der Bauausführung vor Ort durchzuführen. Der Bauherr erhält entsprechende Bescheinigungen, die er zum Nachweis der Übereinstimmung zwischen Planung und Bauausführung der Bauaufsicht vorlegt.

Beiden Modellen liegt zugrunde, dass die korrekte Erstellung und Umsetzung der Tragwerksplanung nicht weiter vom Zufall abhängig ist. Bereits 13 Bundesländer haben entsprechende Regelungen in die jeweiligen Landesbauordnungen aufgenommen.

Sicherheit beim Bau über alle Vorhabenvarianten hinweg:

a) Wegfall des Freistellungsverfahrens

Im Zuge der Novellierung der BauO hatte sich die Kammer für einen Fortfall der Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung (§ 67 BauO NRW) ausgesprochen. Sie hielt damit an den Beratungsergebnissen der Projektgruppe „Baurecht und Bauordnungsrecht“ fest, die vor einigen Jahren unter dem damaligen Bauminister Oliver Wittke ins Leben gerufen worden war. Mit übergroßer Mehrheit hatte die Projektgruppe seinerzeit festgestellt, dass sich die gutgemeinten Absichten, die mit dem Freistellungsverfahren verbunden waren, nicht realisiert hatten. Nach den Erfahrungen der Beteiligten bot das Freistellungsverfahren dem Bürger nicht die erforderliche Sicherheit, die im Gegensatz dazu mit der bauordnungsrechtlichen Genehmigung eines Bauvorhabens verbunden war. Zudem gab es keine wirksamen Kontrollinstrumente, mit denen Sicherheitsbelangen wirksam und entschlossen Rechnung getragen werden konnte.

b) Beibehaltung des Freistellungsverfahrens

Für den Fall, dass das Freistellungsverfahren künftig beibehalten werden soll, sind aus Sicht der Kammer folgende Konsequenzen zu bedenken:

Der Bürger erhält keine behördliche Bestätigung darüber, dass sein Bauvorhaben dem geltenden Recht entspricht. Die Rechtssicherheit ist in diesen Fällen nicht gegeben.

In den Gemeinden ist eine Stelle zu verpflichten, konsequent darauf zu achten, dass alle Informationen bei ihr hinterlegt werden, mit denen eine qualitativ gesicherte Planung und Bauausführung nachgewiesen werden kann. Der Bürger muss in diesem Fall akzeptieren, dass ihn eine Vorlagepflicht trifft und diese auch konsequent durchgesetzt wird. Nur so kann er in Zukunft auf die Informationen zurückgreifen, die bei der Gemeinde hinterlegt sind. Dies bedeutet faktisch ein Umdenken: Sicherheit wird in einem gewissen Maß zur eigenen Obliegenheit, diese jedoch unter einer funktionsfähigen, staatlichen Obhut.

Beteiligung der Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit):

Eine angemessene Beurteilung des Themas ist ohne einen Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht denkbar. Hier sind insbesondere Artikel 9 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention und auch § 8 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zu erwähnen. Gemeinsames Ziel dieser Vorschriften ist eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in einer möglichst weitgehend barrierefrei gestalteten Umwelt.

Im Interesse der Verwirklichung vorgenannter Ziele hat die Kammer schon früh die Auffassung vertreten, dass das sichere, barrierefreie Bauen mit klaren anwendungsbezogenen Regelungen auszugestalten ist. Bauherren müssen darauf vertrauen können, dass Ingenieure und Architekten Bauvorlagen erstellen, die auch im Hinblick auf die Barrierefreiheit eine rechtssichere Planung zum Ergebnis haben. Die Kammer hat sich deshalb für eine Regelung eingesetzt, die den Mindestumfang an Planungsinhalten in einem sogenannten „Barrierefrei-Konzept“ definiert, das für Sonderbauten gilt.

Für dieses Modell gibt es ein Vorbild: Als unmittelbare Konsequenz aus dem Brand des Düsseldorfer Flughafens vor über 20 Jahren wurde die BauPrüfVO um eine Vorschrift ergänzt, die Mindestinhalte vorgibt, die Teil eines Brandschutzkonzeptes sein müssen. Dieser Maßstab ist inzwischen bundesweite Referenz, wenn es darum geht, brandsicher zu planen und zu bauen.

Die Kammer ist gerne bereit, gemeinsam mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes NRW die Erarbeitung zur Festlegung von Mindestanforderungen bei der Barrierefreiheit von Sonderbauten fortsetzen und erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

Düsseldorf, 30.10.2017



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident